



GELDWÄSCHEVERHINDERUNG: MELDE- UND PRÄVENTIONSMASSNAHMEN DURCH DEN STEUERBERATER

MERKBLATT NR. 2016 | 07 | 2025

INHALT

1. Vorbemerkung
2. GwG-Pflichten von Steuerberatern
 - 2.1 Risikomanagement
 - 2.1.1 Risikoanalyse
 - 2.1.1.1 Ermittlung und Bewertung von Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
 - 2.1.1.2 Dokumentation der Risikoanalyse
 - 2.1.1.3 Regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung der Risikoanalyse
 - 2.1.2 Interne Sicherungsmaßnahmen
 - 2.1.3 Geldwäschebeauftragter
 - 2.2 Kundensorgfaltspflichten
 - 2.2.1 Identifizierung des Vertragspartners und der ggf. für den Vertragspartner auftretenden Person
 - 2.2.2 Ermittlung und Überprüfung des wirtschaftlich Berechtigten
 - 2.2.3 Untersuchung von Zweck und angestrebter Art der Geschäftsbeziehung
 - 2.2.4 Politisch exponierte Personen (PeP)
 - 2.2.5 Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung
 - 2.3 Dokumentationspflichten
 - 2.4 Aufbewahrungspflichten
3. Transparenzregister
 - 3.1 Mitteilungspflichten
 - 3.2 Wirtschaftlich Berechtigter
4. Geldwäscherechtliches Meldewesen
 - 4.1 „Geldwäsche-Verdachtsmeldung“
 - 4.1.1 Form der Meldung
 - 4.1.2 Registrierung in GoAML
 - 4.1.3 Verhalten nach Abgabe einer Meldung an die FIU
 - 4.2 Unstimmigkeitsmeldung
5. Aufsicht
 - 5.1 Aufsichtliche Befugnisse über Steuerberater
 - 5.2 Mitwirkungspflichten
6. Fazit

1. VORBEMERKUNG

Das vorliegende Merkblatt bietet einen detaillierten Überblick über die für Steuerberater bestehenden Pflichten nach dem Geldwäschegesetz. Dargestellt sind neben dem Risikomanage-

ment und den Sorgfaltspflichten auch Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten sowie die geldwäscherechtlichen Meldepflichten. Darüber hinaus befasst sich dieses Merkblatt mit der Geldwäschaufsicht über Steuerberater.

2. GWG-PFLICHTEN VON STEUERBERATERN

Aufgrund ihrer Stellung als Verpflichtete gem. § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG unterliegen Steuerberater dem im GwG normierten Pflichtenprogramm. Diese Verpflichtung besteht für Steuerberater unabhängig von der konkreten Art sowie vom Umfang der tatsächlichen Berufsausübung. Kriterien wie z. B. Alter des Steuerberaters, Anzahl der betreuten Mandate oder beabsichtigte Kanzleiaufgabe sind daher auf die Rolle als Verpflichteter ohne Einfluss. Steuerberater sind nicht nur Verpflichtete, wenn sie selbstständig in eigener Kanzlei tätig sind, sondern auch wenn sie gemeinschaftlich im Rahmen von Berufsausübungsgesellschaften oder als angestellte Steuerberater tätig sind.¹ Folge der Verpflichteteneigenschaft ist, dass Steuerberater die geldwäscherechtlichen Pflichten zu erfüllen haben und den geldwäscherechtlichen Prüfungen der für sie zuständigen Steuerberaterkammer unterliegen.

Das Pflichtenprogramm der Steuerberater setzt sich zusammen aus

- Risikomanagement,
- Sorgfaltspflichten,
- Dokumentationspflichten und Aufbewahrungspflichten,
- Meldepflichten und
- Mitwirkungspflichten im Rahmen behördlicher Überprüfungen und Auskunftsverlangen.

2.1 Risikomanagement

Steuerberater müssen zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung über ein wirksames **Risikomanagement** verfügen, das im Hinblick auf Art und Umfang ihrer Geschäftstätigkeit **angemessen** ist (§ 4 Abs. 1 GwG). Das in § 4 GwG normierte Risikomanagement erfasst die **Risikoanalyse** i. S. d. § 5 GwG und die **internen Sicherungsmaßnahmen** i. S. d.

¹ Scaraggi-Kreitmayer, Geldwäschebekämpfung, Rn. 8 ff. zu § 2 GwG.